

der zur Fortführung der Ihnen übertragenen Amtsgeschäfte verpflichtet.

## **§ 9 Nachwahlen**

Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

# Ländlicher Reiterverein Spandau e.V.

– gegründet 1956 –



## **Satzung**

6. veränderte Auflage vom 1. Juni 2012

(4) Der zweite Wahlgang folgt dem ersten Wahlgang ohne erneute Aussprache über die Kandidaten und ohne Benennung weiterer Kandidaten.

## **§ 6 Listenwahl**

(1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.

(2) Es gelten die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt, sofern sie die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Reichen die Kandidaten, die diese Mehrheit erhalten haben, nicht aus, so ist ein weiterer Wahlgang vorzunehmen.

(3) Im zweiten Wahlgang gelten die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt (einfache Mehrheit).

(4) Bei Stimmgleichheit gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 7 Abberufung**

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern fristgemäß zuzusenden. Die Abberufung ist nur möglich durch Nachwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.

## **§ 8 Rücktritt**

Tritt ein Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand zurück hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass binnen 14 Tagen zu einer außerordentlichen Hauptversammlung für die Nachwahl eingeladen wird. Bis zur Nachwahl sind die zurückgetretenen Vorstandsmitglie-

### § 3 Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Funktionen besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

### § 4 Getrennte Wahlgänge

Der Vorstand wird gemäß seiner satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt.

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Reitwart
- f) Weitere Mitglieder

Auch für die Wahl der weiteren Mitglieder kann die Versammlung getrennte Wahlgänge beschließen.

### § 5 Wahl zur Besetzung einer Funktion

- (1) Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für eine Funktion aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Emblem

- (1) Der Verein führt den Namen »Ländlicher Reiterverein Spandau e.V. – gegründet 1956« und hat seinen Sitz in Berlin-Spandau. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein führt das nachstehende Emblem sowohl in der Standarte als auch im Vereinsabzeichen.



### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reitsports in seiner Vielfalt, insbesondere die Förderung des reiterlichen Nachwuchses. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch regelmäßiges Reittraining und Turnierteilnahmen.

Der Verein verfolgt dieses Ziel ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenverordnung, und zwar besonders dadurch, dass er seinen Mitgliedern das gesamte Vereinsvermögen zur Verfügung stellt.

Wirtschaftliche Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Gliederung**

Die im Verein ausgeübten Sportarten können auch in einem selbstständigen Zweigverein betrieben werden.

Die Sportart Voltigieren wird im Zweigverein »Voltigierabteilung im LRV Spandau e.V.« durchgeführt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### (1) Arten der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder über 18 Jahre sind ordentliche Mitglieder und zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
- b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind außerordentliche Mitglieder und zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- c) Die Mitglieder der Zweigvereine sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins. Abweichende Rechte und Pflichten der Mitglieder der Zweigvereine regelt die Vereinbarung zwischen dem Vorstand des Vereins und dem Vorstand des Zweigvereins.
- d) Ehrenmitglieder sind volljährig. Sie haben alle Rechte der Mitglieder und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### (2) Erwerb der Mitgliedschaft

Jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist vom Bewerber persönlich zu unterschreiben. Für die Aufnahme minderjähriger Mit-

## **Wahlordnung**

Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen des LRV Spandau und ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 1 Ankündigung der Wahl**

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern fristgemäß zuzusenden.

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsgemäß nicht offen gewählt werden kann.
- (2) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (5) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Der Vorstand hat Vorschlagsrecht.
- (6) Kandidaten dürfen weder den Wahlvorgang leiten noch an der Stimmenauszählung beteiligt sein.
- (7) Die Wahl erfolgt nach der Aussprache über die Kandidaten.
- (8) Eine Wahl kann per Akklamation erfolgen, sofern es sich nicht um Mitglieder des Vorstandes oder um die Delegierten für die Tagungen des Landesverbandes handelt.

## § 18

(1) Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Beschlussprotokoll zu führen, dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist.

(2) In das Beschlussprotokoll müssen Redner, Antragsteller, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie Mitteilungen aufgenommen werden.

(3) Dieses Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb von 4 Wochen fertigzustellen und zu verschicken.

(4) Jedem Versammlungsteilnehmer steht das Recht zur Antragstellung und Änderung des Protokolls zu.

## § 19

Diese Geschäftsordnung ist für den LRV Spandau verbindlich und Bestandteil der Satzung.

glieder ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Bewerber um die Mitgliedschaft erkennt mit seinem Antrag auf Aufnahme die Satzung des Vereins an.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die silberne oder goldene Vereinsnadel verliehen werden.

Ehrenmitgliedern wird bei der Ernennung die silberne Vereinsnadel überreicht.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Quartalsende mit 3-monatiger Kündigungsfrist erklärt werden. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Ein Mitglied kann fristlos oder mit bestimmter Fristsetzung durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit seinen Zahlungsverpflichtungen mit mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht Zahlung leistet,
  - b) vorsätzlich oder beharrlich gegen die Satzung, Vereinsbeschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes verstößt,
- ferner

- c) bei ehrlosem Verhalten und Handlungen gegen die Vereinsinteressen.

Ein Ausschluss kann auch von der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Der beabsichtigte Ausschluss muss dem Mitglied fristgemäß (gem. § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung) mitgeteilt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein mit Ausnahme der Forderung auf Rückzahlung gegebener Darlehen.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Monatliche Gebühren

Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge (§ 4 (1)).

Mitglieder, die auf Vereinspferden reiten, zahlen ein monatliches Reitgeld.

Einstufungen in eine Mitgliedergruppe mit veränderten Zahlungsverpflichtungen erfolgen aufgrund des Geburtsdatums.

Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbetrag befreit, zahlen jedoch gegebenenfalls Reitgeld.

Die Benutzung der vereinseigenen Pferde darf nur unter der Aufsicht eines hierzu vom Vorstand legitimierten Übungsleiters erfolgen.

- (2) Die Höhe der zu leistenden Beiträge und/oder Reitgelder setzt die Hauptversammlung aufgrund des Kassenberichts des Haushaltsvoranschlages fest.

Die Hauptversammlung kann erforderlichenfalls beschließen, außerordentliche Beiträge oder Umlagen einmalig oder in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Ver-

## **§ 15**

Einen Antrag auf Schluss der Debatte darf nur ein Versammlungsteilnehmer stellen, der sich an der Aussprache zum betreffenden Punkt der Tagesordnung nicht beteiligt hat.

## **§ 16**

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

## **§ 17**

- (1) Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handaufheben.
- (2) Der Leiter hat sicherzustellen, dass an der Abstimmung nur Stimmberechtigte teilnehmen. Wer mehr als einen Monat seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, hat kein Stimmrecht.
- (3) Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt Gegenprobe. Liefert auch diese kein klares Ergebnis, so werden die Stimmen durch vom Versammlungsleiter beauftragte Mitglieder gezählt.
- (4) Stimmenenthaltungen können unmittelbar nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden.
- (5) Nach der Durchführung schließt der Leiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (6) Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn Widerspruch gegen offene Abstimmung erfolgt.

## § 12

(1) Anträge sind dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge aus der Mitte der Versammlung bedürfen der Zustimmung mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt nicht für Zusätze und Änderungen.

(2) Anträge sind zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen.

(3) Anträge, die nicht zur Tagesordnung gehören, könne durch Beschluss der Versammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## § 13

(1) Nach der Debatte führt der Leiter die Abstimmung über die Anträge durch.

(2) Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

(3) Liegen mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen, der am weitesten geht, zuerst anzustimmen.

(4) Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekanntzugeben. Jeder Antrag ist auf Verlangen vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

## § 14

Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort nach Geschäftsordnungsdebatte abzustimmen.

einszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens zehn Mal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des zehnfachen Jahres-Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) des Hauptvereins kann keine außerordentlichen Beiträge oder Umlagen zu Lasten der jugendlichen Mitglieder des Zweigvereins beschließen, da diese auf den Versammlungen des Hauptvereins nicht stimmberechtigt sind.

Alle Zahlungen müssen im Voraus geleistet werden. In Härtefällen kann der Beitrag auf ausreichend begründeten Antrag hin im Einzelfall auf Vorstandsbeschluss gestundet oder erlassen werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

### (1) Rechte

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind auf den Vereinsversammlungen stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar (s. § 8).

Jedes Mitglied, das Reitgeld bezahlt, hat Anspruch auf Reitstunden.

### (2) Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Satzung, Vereinsbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen,
- b) die Jugendpflege des Vereins nach bestem Können zu unterstützen,
- c) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und zur seiner Erhaltung beizutragen.

### (3) Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied (Reitschüler und Einsteller der Einstellergemeinschaft) im Alter von 9 bis 60 Jahren ist verpflichtet an den vom Vorstand organisierten Arbeitsdiensten teilzunehmen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro Jahr werden in der Jahreshauptversammlung für das darauf folgende Kalenderjahr beschlossen und bekannt gegeben. Die Höhe der Auslösungszahlung wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die Mitglieder des Hauptvereins und des Zweigvereins können die angesetzten Arbeitsstunden nach freiem Ermessen im Haupt- oder im Zweigverein ableisten. (Durch die gestufte Mehrfachmitgliedschaft entsteht keine Verdopplung des Arbeitsdienstes.)

## **§ 7 Gesamtvorstand**

- (1) Den Gesamtvorstand bilden
  - 1) der Vorsitzende,
  - 2) der stellvertretende Vorsitzende,
  - 3) der Kassenwart,
  - 4) der Schriftführer,
  - 5) der Reitwart,
  - 6) Jugendwart.

Die zu 1 bis 5 Genannten sind Vorstand gem. § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Vorstandsbeschlüsse werden auf Sitzungen des Vorstands gefasst. Der Vorstand kann zusätzlich für besondere Belange Berater berufen, die im Vorstand jedoch kein Stimmrecht haben.

- (2) Aufgaben und Arbeitsteilung des Vorstandes

## **§ 8**

(1) Will sich der Leiter der Versammlung an der Debatte beteiligen, so muss er in die Rednerliste eingetragen werden. Während seiner Rede führt sein Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen, kann der Versammlungsleiter jederzeit abgeben.

## **§ 9**

Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

## **§ 10**

Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen beträgt jeweils höchstens fünf Minuten.

## **§ 11**

(1) Der Leiter kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(2) Der Leiter kann jeden Versammlungsteilnehmer, der durch sein Verhalten die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung stört, auch unter Namensnennung zur Ordnung rufen. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

(3) Ist in derselben Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen und vorher auf die Folge des zweiten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann der Leiter nach dem zweiten Ordnungsruf das Wort entziehen. Derselbe Redner darf zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.

## § 4

Die Redaktionskommission hat die Aufgabe, die eingegangenen und während der Versammlung eingehenden Anträge zu sichten und nach Sachgebieten zu ordnen. Sie kann sachbezogene Hinweise geben. Sie besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern.

## § 5

- (1) Der Leiter hat jeden Tagesordnungspunkt nacheinander aufzuzuführen. Antragsteller erhalten das Wort zur Begründung ihres Antrages.
- (2) Anschließend findet die Debatte statt. Die Redner erhalten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.
- (3) Sollte eine Abstimmung erforderlich sein, erfolgt sie, nachdem der Leiter die Debatte für geschlossen erklärt hat,

## § 6

Die Versammlung kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.

## § 7

- (1) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.
- (2) Zu persönlichen Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen, kann der Versammlungsleiter jederzeit abgehen.

- a) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender oder ein weiteres Vorstandsmitglied nehmen die Interessen des Vereins gegenüber dem Landesverband und der Presse wahr. Ihnen obliegt die Leitung der Vereinsversammlungen.
- b) Dem Kassenwart obliegt die Verantwortung für die Kassenführung, Entgegennahme von Zahlungen und das Führen der Beitragskartei. Er leistet alle Zahlungen des Vereins auf Weisung des Vorstandes. Bankschecks, Postbankschecks und Überweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorstandes sowie eines zweiten zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieds oder im Verhinderungsfall durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Der Kassenwart überwacht die Buchführung und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsbelege. Zur Jahreshauptversammlung sowie auf Verlangen der Mitgliederversammlung erstellt er einen detaillierten Kassenbericht.
- c) Der Schriftführer ist verantwortlich für die Anfertigung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen, die Registrierung und Verteilung ein- und ausgehender Post und die Verwaltung vereinseigener Schriftstücke sowie die Führung der Mitgliederdatei und die Korrespondenz.
- d) Der Reit- und Sportwart übernimmt die organisatorische Verantwortung für die Durchführung von Turnieren und sonstigen reiterlichen Veranstaltungen (Reiterprüfung, Reitertreffen, Jagden usw.)
- e) Der Jugendwart vertritt die Interessen der reitenden Jugendlichen gegenüber dem Vorstand.

Der Vorstand trägt die Sorge für die Pflege, die Fütterung, den Beschlag sowie die ärztliche Betreuung der Vereinspferde.

Der Vorstand kann durch Beschluss die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben an ehrenamtliche oder gegen Entgelt tätige Mitglieder oder andere Personen delegieren. Die Verantwortlichkeiten werden dadurch nicht berührt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 8 Wahlen**

(1) Jedes Mitglied über 18 Jahre und die Ehrenmitglieder haben auf Wahlversammlungen des Vereins Stimmrecht.

(2) Wählbar in den Vorstand ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn das Mitglied dem Verein mindestens 6 Monate angehört.

(3) Vorstandswahlen müssen mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Modalitäten der Wahlen sind in einer gesonderten Wahlordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.

(5) In der Jahreshauptversammlung wird ein Wahlleiter bestellt. Ihm obliegt die Leitung der Wahlversammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Danach wird nach der Geschäftsordnung verfahren. Der Wahlleiter ist verantwortlich für die organisatorische Vorbereitung der Wahl.

## **§ 9 Versammlung**

(1) Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres statt.

# **Geschäftsordnung**

## **§ 1**

Die Versammlungen des LRV Spandau werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einberufen und geleitet.

## **§ 2**

(1) Der Versammlungsleiter hat festzustellen, ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn vorgesehene Fristen gewahrt sind. Soweit keine anderen Bestimmungen vorliegen, ist die Einladung ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die Teilnehmereberechtigten mindestens 14 Tage vor der Versammlung abgesandt wurde. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

(3) Nur in zwingenden Fällen kann von der Einhaltung der Fristen abgewichen werden. Dies gilt nicht für Wahlen bzw. Abwahlen.

(4) Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit sind vor Eintritt in die Tagesordnung geltend zu machen.

## **§ 3**

Zu Beginn der Versammlung hat der Leiter die Tagesordnung bestätigen zu lassen bzw. eine Beschlussfassung über Änderungen herbeizuführen. Er lässt die erforderlichen Kommissionen - z.B. Mandatsprüfung, Wahlkommission, Redaktionskommission - wählen.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn sie von 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Absatz 5 frühestens nach 15 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Einladungen zu Versammlungen müssen schriftlich erfolgen und sind 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich an die Mitglieder abzusenden. Mitglieder, die eine e-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Mit der Einladung ist der Vorschlag der Tagesordnung bekanntzugeben.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden und zwei der in § 7 (1) unter 3 – 6 genannten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Vorstandsbeschlüsse, deren Realisierung die öffentliche Bekanntmachung erfordert, sind erst durch die schriftliche Bekanntgabe innerhalb von 14 Tagen wirksam.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kassengeschäfte des Vereins werden laufend von zwei Kassenprüfern überprüft, die in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig müssen zwei Ersatzleute gewählt werden, die im Nachrückverfahren bei Ausfall eines oder beider Prüfer tätig werden. Die Kassenprüfer haben über

das Ergebnis der Prüfungen einmal jährlich und auf Verlangen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Vermögen und Haftung**

(1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen, das sich aus Kassenbestand und sämtlichen toten und lebenden Inventar des Vereins zusammensetzt. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen, sofern nicht bei der Ausschreibung oder Einladung eine besondere gemeinnützige Zweckbestimmung ausdrücklich bestimmt wurde.

(2) Sach- und Geldeinlagen müssen, sofern sie nicht als Schenkungen erfolgen, auf einem besonderen Konto geführt werden, damit der Verein die evtl. erforderlichen Mittel bereitstellen kann.

(3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die beim Reitbetrieb oder bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Die Teilnahme eines Mitglieds am Sportbetrieb beruht auf Freiwilligkeit.

(4) Regressansprüche des Vereins gegen die Vorstandsmitglieder werden bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, Ansprüche Außenstehender gegen die Vorstandsmitglieder werden hiervon nicht erfasst.

## **§ 12 Schiedsordnung**

Das Vereinsschiedsgericht besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Weitere zwei ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzleute, die ebenfalls nicht dem Vorstand angehören

dürfen, übernehmen im Nachrückverfahren ihre Vertretung bei Verhinderung oder Ausscheiden.

Das Schiedsgericht entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten zwischen dem Verein, vertreten durch den Vorstand, und einzelnen Mitgliedern sowie über Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Urteils an die streitigen Parteien die Berufung bei der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit Begründung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß den Bestimmungen des BGB.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Reitsports.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.